



KULTUSMINISTER KONFERENZ

**Rahmenvereinbarung
über die Ausbildung und Prüfung
für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe
(Lehramtstyp 1)**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997
i. d. F. vom 14.03.2019)**

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge für ein Lehramt für die Grundschule bzw. für die Primarstufe sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigen. Dabei kommt den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu. Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen werden und den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus den für die Bildungs- und Erziehungsarbeit dieses Lehramts maßgeblichen Prinzipien des Lehrens und Lernens ergeben. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

Den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

2.2 Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- die Bildungswissenschaften, Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik.
- fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte aus den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einem weiteren Fach oder Lernbereich für die Grundschule bzw. Primarstufe.

Eines dieser Fächer/Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik wird im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert. Damit kann nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen ggf. auch ein Einsatz über die Grundschule bzw. Primarstufe hinaus ermöglicht werden. An-

stelle des weiteren Faches bzw. Lernbereichs kann eine sonderpädagogische Schwerpunktsetzung treten. Die Studieninhalte in Mathematik und Deutsch müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden.

- Schulpraktische Studien
- Die schulpraktischen Studien sollen nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen.
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Der Studienumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern.

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.

2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung sowie die Vorbereitung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrende und Erziehende, insbesondere als Klassenlehrerin bzw. -lehrer. Die Ausbildung soll auch der Heterogenität im Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen. Die entwicklungsgerechte Förderung lern-, sprach- und verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler sollen berücksichtigt werden.
Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.

2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.

Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

3. Personalentwicklung

- 3.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht. Darüber hinaus soll insbesondere der Kontakt zu Lehrkräften der weiterführenden Schularten im Hinblick auf die Abstimmung der jeweiligen Bildungs- und Erziehungsziele, erhalten bleiben.

4. Anerkennung

- 4.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.
- 4.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ bleibt unberührt.

Lehramtstyp 1**Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe**

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt an Grundschulen 	Baden-Württemberg (auslaufend), Bayern, Berlin ¹ , Bremen (für Studienanfänger ab Herbst 2011), Hamburg (für Studienanfänger ab WiSe 2020/21), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern (für Studienanfänger ab WS 2012/13), Niedersachsen (für Studienanfänger ab WS 2014/2015), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (für alle Studienanfänger ab WS 2007/2008), Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (für alle Studienanfänger ab WS 2013/14), Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt Grundschule 	Baden-Württemberg (ab WS 2015/2016)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für die Primarstufe mit oder ohne inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung 	Brandenburg (ab dem 01.06.2013)
<ul style="list-style-type: none"> Lehramt für die Primarstufe 	Nordrhein-Westfalen (auslaufend), Saarland (ab WS 2015/16)

¹ Wenn für das Lehramt an Grundschulen anstelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden, erfüllt dieses Lehramt die Anforderungen für den Lehramtstyp 6.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0